



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Wolfgang Günther Der Gott als Erbe – eine neue Inschrift aus Didyma

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **38 • 2008**

Seite / Page **111–116**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/377/4985> • urn:nbn:de:0048-chiron-2008-38-p111-116-v4985.7

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Walter de Gruyter GmbH, Berlin**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

WOLFGANG GÜNTHER

Der Gott als Erbe – eine neue Inschrift aus Didyma

Im Zuge der Renovierungsarbeiten an der Moschee und ehemaligen Kirche in Didyma wurde vor einigen Jahren an ihrer Südost-Ecke ein Treppenaufgang neu angelegt, in den eine bislang unbekannte Inschrift verbaut wurde. Der Stein soll in der unmittelbaren Umgebung im Bereich der Moschee gefunden worden sein;¹ er würde demnach aus demselben Kontext stammen wie die in den antiken Fundamenten der Kirche bzw. Moschee festgestellten Spolien² und hätte somit jetzt seine Drittverwendung gefunden.³ Einen weiten Weg hat er jedenfalls von der Stelle seiner einstmaligen, ursprünglichen Aufstellung nicht zurückgelegt, denn auch aus inhaltlichen Aspekten erhellt, wie noch zu zeigen sein wird, daß die Inschrift im Heiligtum des didymeischen Apollon aufgestellt worden war.

Basisblock⁴ aus weißem Marmor, am rechten Rand bestoßen, oben das Profil abgeschlagen, auch unten für die Verbauung abgearbeitet. H 1.25, B 0.64, BH 0.03–0.04 in Z.1, danach 0.025–0.027, ZA 0.008. Ungleichmäßig und unruhig wirkende, an den Zeilenlinien nur nachlässig sich orientierende Schrift der frühen Kaiserzeit mit auffallenden Formen bei dem sehr breit geschriebenen, weitwinkligen M sowie bei den über der Zeile «schwebenden» Buchstaben Δ und Ω

Ὁ δῆμος
[ὁ] Μιλησίων ἐτείμησεν
[Μ]ελάνθιον Ἰδριέως καταλ[ι]-
[πό]ντα κληρονόμον τὸν θε-
[ὸν] καὶ τὸν δῆμον καὶ εἰς τῆ[ν]
τοῦ θεάτρου κατασκευὴν δ[η]-
νάρια μύρια.

¹ A. FILGES in einer brieflichen Mitteilung (28. 7. 2003): «Laut Restaurantbesitzer: Block stammt aus unmittelbarer Nähe, angeblich sogar von der Apsis der Kirche.»

² Zusammenfassend hierzu K. TUCHELT, Vorarbeiten zu einer Topographie von Didyma, 1973, 20f.

³ Von den Renovierungsarbeiten unberührt blieb die schon seit langer Zeit an der Südost-Ecke in der Außenwand verbaute Ehreninschrift für den bei den Didymeen in παιδων πάλην siegreichen M. Aurelius Damianos, I.Didyma 162.

⁴ Maße und Beschreibung anhand der Steinaufnahme und Abschrift im Juni 1998.

Übersetzung:

Das Volk von Milet ehrte Melanthios, Sohn des Idrieus, der als Erben den Gott und das Volk eingesetzt hat und für die Bauarbeiten am Theater 10000 Denare hinterlassen hat.

Für eine frühkaiserzeitliche Datierung der vom milesischen Demos für einen Mitbürger und offensichtlich namhaften Euergeten errichteten Ehrung bieten außer schriftgeschichtlichen Aspekten⁵ vor allem onomastische Kriterien einen Anhaltspunkt. Beide Namensteile unseres bislang unbekanntes Milesiers sind in der milesisch-didymeischen Onomastik selten belegt. So sind als namhafte Träger des Namens Melanthios lediglich ein Μελάνθιος Κλέωνος ἱερεὺς durch seine Weihung Ἀθηναῖ Σωτεῖραι καὶ θεοῖς πᾶσι (Milet II 3, 401 [1. Jh. v. Chr.]) und, durch Münzfunde aus jüngerer Zeit, ein «Münzbeamter» aus der Zeit zwischen 150 und 130 v. Chr. dokumentiert;⁶ der karische Personennamen Idrieus⁷ seinerseits war bisher sogar ausschließlich durch den Stephanephoren des Jahres 28/9 n. Chr., Ἰδριεύς Ἐρμίου, φύσει δὲ Μελανθίου, bezeugt.⁸

Die bei diesem Eponymen wiederkehrende Kombination der Namen Ἰδριεύς und Μελάνθιος dürfte keinen Zweifel daran lassen, daß der Honorand der didymeischen Ehrung ein Mitglied dieser mit ihrem karischen Namen die historische Erinnerung an die Hekatomnidendynastie⁹ pflegenden Stephanephorenfamilie war. Bei der üblichen alternativen Namensabfolge kommt er dann entweder als Vater des Eponymen von 28/9 oder als dessen Sohn in Betracht. War er der Vater, müßte er außer Ἰδριεύς weitere Söhne gehabt haben, da ja der Stephanephor durch Adoption in die Familie des Ἐρμίας übergang. In diesem Fall setzt das Testament zugunsten «des Gottes» und der milesischen Bürgerschaft den Tod der mutmaßlichen anderen Söhne voraus; Melanthios' testamentarische Stiftung würde dann spätestens in claudische Zeit fallen. War

⁵ Eine besondere Ähnlichkeit im Schriftduktus und in den einzelnen Formen zeigen die früh-augusteischen Ehreninschriften für Marcella, Milet I 7, 254 (Abb. s. Milet VI 1 Taf. 17) und für M. Appuleius, Milet VI 3, 1123.

⁶ Erstmals hat darauf PH. KINNS, NC 146, 1986, 258 mit Anm. 70 (Rez. zu B. DEPPERT-LIPITZ, Die Münzprägung Milets vom vierten bis ersten Jh. v. Chr., 1984) hingewiesen. Zur Chronologie der Drachmen- und Hemidrachmenprägung des Melanthios neuerdings M.-CHR. MARCELLESI, Milet des Hécatomnides à la domination romaine. Pratiques monétaires et histoire de la cité du IV^e au II^e siècle av. J.-C., 2004, 182f. (grundlegend).

⁷ Zu Idrieus und anderen karischen Personennamen in Milet zuletzt N. EHRHARDT, Die karische Bevölkerung Milets, in: R. BIERING – V. BRINKMANN – U. SCHLOTZHAUER – B. WEBER (Hg.), Maiandros. Festschr. V. v. Graeve, 2006, 81–89. Zu Milet unter den Hekatomniden s. S. HORNBLLOWER, Mausolus, 1982, 111f.

⁸ Milet I 3, 128, 11–12.

⁹ Zu diesem Aspekt der Kontinuität «hekatomnidischer» Personennamen, den die milesischen Eponymenlisten auch für den Namen Ἐκατόμνωος dokumentieren (Milet I 3, 126, 8 und 127, 39–40 für die Stephanephoren der Jahre 48/7 v. und 16/7 n. Chr.), vgl. die Bemerkungen von HORNBLLOWER (wie Anm. 7) 348–351.



Foto: A. Filges

ΟΔΗΜΟΣ
ΟΜΙΛΗΣΙΩΝ ΕΤΕΙΜΗΣΕΝ
ΜΕΛΑΝΘΙΟΝ ΙΔΡΙΕΩΣ ΚΑΤΑΜΙ
ΠΟΝΤΑ ΚΛΗΡΟΝΟΜΟΝ ΤΟΝ ΘΕ
ΟΝ ΚΑΙ ΤΟΝ ΔΗΜΟΝ ΚΑΙ ΕΙΣΤΗΝ
ΤΟΥ ΘΕΑΤΡΟΥ ΚΑΤΑΣΚΕΥΗΝ ΔΗ
ΝΑΡΙΑ ΜΥΡΙΑ

der Stifter hingegen der Sohn des Stephanephoren, so trug er, ungeachtet der Adoption seines Vaters in eine andere Familie, den Namen des natürlichen Großvaters.¹⁰ Mit der testamentarischen Stiftung käme man dann entsprechend weiter herunter wohl in ernerische Zeit. Die in der Inschrift erwähnten, mit einem eigenen Legat bedachten Bauarbeiten im Theater wären dann zeitgleich mit den Bauaktivitäten an der ersten römischen Bühne, als deren Sponsor Cn. Vergilius Capito vermutet werden kann.¹¹ Anlaß der postumen Ehrung war die Generosität des Melanthios, der in seiner letztwilligen Verfügung sein Vermögen teils «dem Gott», teils der Bürgerschaft seiner Heimatstadt vermacht hatte (καταλιπόντα).¹² Bis auf die Nennung der Erbschaftsempfänger sowie der im Testament eigens ausgewiesenen und für ein Bauprojekt im Theater bestimmten Summe von 10000 Denaren fehlen – wie üblicherweise in nur knappstens resümierenden Ehreninschriften – alle weiteren Details. Diese waren ausführlich aufgeführt in einem vorausgehenden Volksbeschluß,¹³ der ebenso wie das (inschriftlich aufgezeichnete?) Testament¹⁴ verlorengegangen ist.

Daß eine Gottheit als Erbe – auch als Alleinerbe – eines den gesamten Grundbesitz und sonstige Sachwerte umfassenden Vermögens eingesetzt werden konnte, bezeugen u. a. mehrere ephesische Ehreninschriften des 2. Jhs. n. Chr. So werden in mit unserem didymeischen Dokument übereinstimmendem Wortlaut P. Aelius Symmachos Athenagoras, πατήρ συγκλητικῶν, sowie der Asiarch Tib. Iulius Reginus gewürdigt, «die

¹⁰ Ein vergleichbarer Fall liegt bei Κλαύδιος Μηνόφιλος vor (Stephanephor um die Mitte des 1. Jhs. n. Chr. und βασιλεὺς des Ionischen Koinon), der nicht nach Μιννίων (Stephanephor 3/2 v. Chr.), dem Adoptivvater seines Vaters Μιννίων (Stephanephor 18/9 n. Chr.) benannt war, sondern den Namen seines natürlichen Großvaters (Stephanephor 8/7 v. Chr.) trug (Stemma s. REHM, I.Didyma S. 217 und 220).

¹¹ Erschlossen aus der fragmentarischen Weihinschrift Milet VI 2, 928. Zum Problem der Ergänzung und der historischen Einordnung s. den Kommentar von P. HERRMANN z. St. S. 119f.

¹² Zu καταλείπειν als terminus technicus für Vermächtnisse s. B. LAUM, Stiftungen in der griechischen und römischen Antike, 1914, I 116–118; L. ROBERT, Études Anatoliennes. Recherches sur les inscriptions de l'Asie Mineure, 1937, 135f.; N. EHRHARDT, IstMitt 34, 1984, 396 mit Anm. 82. Vgl. auch die Belege unten Anm. 15.

¹³ Ein besonders illustratives Beispiel ist die postume Ehrung des bedeutendsten Milesiers der augusteischen Zeit, C. Iulius Epikrates, welche ihn nach knapper Aufzählung seiner Verdienste als überragenden Wohltäter charakterisiert, «so wie es die hinsichtlich seiner Person gefaßten Volksbeschlüsse zum Inhalt haben», κ[αθῶ]ς τὰ περὶ αὐτοῦ ψηφίσματα περιέχει (Milet VI 3, 1131, 15–16).

¹⁴ Zu inschriftlich überlieferten Testamenten s. LAUM (wie Anm. 12) a.a.O.; L. ROBERT, Le sanctuaire de Sinuri près de Mylasa. I: Les inscriptions grecques, 1945, 65; dens., Documents de l'Asie Mineure Méridionale, 1966, 35–38. Besonders bedeutende Beispiele inschriftlicher Testamente sind das Testament der Epikteta von Thera um 200 v. Chr. (IG XII 3, 30; Neuedition mit Übersetzung und Kommentar von A. WITTENBURG, Il testamento di Epikteta, 1990) und das vollständig erhaltene, 116 Zeilen lange frühkaiserzeitliche Testament des Epikrates aus Nakrasa im lydisch-mysischen Grenzgebiet (P. HERRMANN, SAWW 265, 1, 1969, 7f. Nr. 1 mit Literaturnachträgen von H. MALAY, Greek and Latin Inscriptions in the Manisa Museum, 1994, 31 Nr. 20).

Göttin», d. h. Artemis Ephesia, mit ihrem Vermögen bedacht zu haben,¹⁵ und in einer ganzen Reihe von Ehrungen für Mitglieder der prominenten Familie der Vedii wird dasselbe Verdienst dem P. Vedius Papianus Antoninus zugeschrieben.¹⁶

Der in der Melanthios-Ehrung als Erbschaftsempfänger apostrophierte Gott konnte, in Entsprechung zur erbenden ephesischen Hauptgottheit Artemis, nur der milesische Hauptgott Apollon sein. Bei der Frage, ob dies Apollon Delphinios war oder vielmehr Apollon von Didyma, der in didymeischen Inschriften häufig ohne namentliche Nennung schlicht nur als «der Gott», ὁ θεός, bezeichnet wird,¹⁷ gibt eine rechtsgeschichtliche Quelle den entscheidenden Hinweis. Durch einen mit testamentsrechtlichen Fragen sich befassenden Passus in der dem führenden Juristen severischer Zeit, Ulpian, zugeschriebenen Epitome der Regulae wissen wir, daß durch ein (nicht datiertes) Senatsconsult und durch kaiserliche Verordnungen die Rechtsfähigkeit von Heiligtümern bei Erbschaften einer strikten Kontrolle unterworfen war. Unter den namentlich genannten Beispielen der von den Restriktionen ausgenommenen, d. h. zur Erbeinsetzung berechtigten Göttern wird gleich an zweiter Stelle, noch vor der ephesischen Artemis, der didymeische Apollon genannt: *Deos heredes instituere non possumus praeter eos, quos senatus consulto constitutionibusve principum instituere concessum est, sicuti Iovem Tarpeium, Apollinem Didymaeum Mileti, Martem in Gallia, Minervam Iliensem, Herculem Gaditanum, Dianam Ephesiam, Matrem Deorum Sipylenen, Nemesim, quae Smyrnae colitur, et Caelestem Salinensem Carthagini.*¹⁸

Mit der didymeischen Ehrung besitzen wir somit das erste inschriftliche, die Nachricht Ulpians über die rechtliche Stellung des Didymeions bestätigende Zeugnis. Es

¹⁵ P. Aelius Symmachos Athenagoras I.Ephesos 612, 6–7: τοῦ τὴν θεὸν κληρονόμον καταλιπόντος; Tib. Iulius Reginus (M. DOMITILLA CAMPANILE, I sacerdoti del Koinon d'Asia, 1994, 84f. Nr. 71 A) I.Ephesos 692, 12–15: ἐμ̄ πᾶσι φιλότιμον γενόμενον περὶ τὴν πόλιν, καὶ καταλιπόντα τὴν θεὸν κληρονόμον.

¹⁶ I.Ephesos 731 Πο. Οὐήδιον Παπιανὸν Ἀντωνεῖνον τὸν κράτιστον κληρονόμῳ χρησάμενον τῆ ἀγωγάτῃ θεῶ Ἐφεσίᾳ Ἀρτέμιδι; vgl. 678, 8–12; 3076, 6–8; 3077, 7–9; 3078, 9–11. Zu Vedius Papianus Antoninus s. H. HALFMANN, Die Senatoren aus dem östlichen Teil des Imperium Romanum bis zum 2. Jh. n. Chr., 1979, 206 Nr. 150; zu den ephesischen Vedii allgemein E. FONTANI, ZPE 110, 1996, 227–237; M. STESKAL, Tyche 16, 2001, 177–188; A. KALINOWSKI, Phoenix 56, 2002, 109–149.

¹⁷ Durchgehend in den Orakelinschriften (ὁ θεὸς ἔχρησεν – auch bei den außerhalb Didymas im innerstädtischen Bereich aufgestellten Inschriften; s. Milet I 3, 132 a 3; Milet VI 3, 1353; vgl. Milet I 3, 150, 16 und Milet VI 3, 1225, 5); häufig bei Stiftungsvermerken (I.Didyma 427, 6 τὰδε ἀνετέθη τῷ θεῷ; 394, 13f. anlässlich der Stiftung Ptolemaios' XII.: ἀπεστάλη τῷ θεῷ δωρεά).

¹⁸ FIRA II² 285 cap. 22, 6. Zur Überlieferung und Frage der Echtheit der Epitome (von der die Historizität der Nachricht nicht tangiert wird) s. D. LIEBS, in: K. SALLMANN (Hg.), Handbuch der lateinischen Literatur der Antike. IV: Die Literatur des Umbruchs von der römischen zur christlichen Literatur 117 bis 284 n. Chr., 1997, 207f. Zum rechtsgeschichtlichen Aspekt der zitierten Stelle s. TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht II³, 1887, 61f.; M. KASER, Das römische Privatrecht I², 1971, 685; zum religions- und wirtschaftsgeschichtlichen Aspekt s. P. DEBORD, Aspects sociaux et économiques de la vie religieuse dans l'Anatolie gréco-romaine, 1982, 152f.; B. DIGNAS, Economy of the Sacred in Hellenistic and Roman Asia Minor, 2002, 145f.

datiert zudem bemerkenswert früh, da es mindestens ein Jahrhundert älter als die ephesischen Zeugnisse¹⁹ ist. Von diesen unterscheidet es sich jedoch in signifikanter Weise insofern, als neben der Gottheit auch der Demos der πατρις des Stifters als Erbberechtigter erscheint. Ähnlich wie bei den Heiligtümern dürfte Rom in der Frage, ob eine Bürgerschaft testamentarisch bedacht werden könne, eine restriktive Haltung gezeigt haben. Für ein der didymeischen Ehrung zeitnahes Zeugnis aus Amyzon haben dies J. und L. ROBERT wahrscheinlich machen können. Dort intervenierte in frühclaudischer Zeit der kaiserliche Procurator der Provinz Asia, der Milesier Cn. Vergilius Capito, mit einem ἐπίκριμα, um die finanzielle Verwendung eines in den Besitz der Stadt übergebenen privaten Vermögens zu regeln.²⁰

Auf einen religionsgeschichtlichen Aspekt der Melanthios-Ehrung sei zum Schluß noch hingewiesen: sie dokumentiert eindrucksvoll eine überragende Dominanz des Orakelgottes von Didyma gegenüber dem stadtmilesischen Apollon Delphinios.²¹

Sundergastr. 118
81739 München

¹⁹ Für Ephesos ist eine die Einsetzbarkeit der ephesischen Artemis als Erbin regelnde Constitution Hadrians faßbar durch die dem Kaiser anläßlich seiner Konzession 129 n. Chr. errichteten Ehrung; I.Ephesos 274, 10–11: διδόντα τῇ θεῷ τῶν κληρονομιῶν ... τὰ δίκαια.

²⁰ J. und L. ROBERT, Fouilles d'Amyzon en Carie I, 1983, 267 f.

²¹ Diese Dominanz wird auch in dem Molpengesetz aus neronischer Zeit hervorgehoben, in dem der didymeische Apollon geradezu als Schutzgottheit Milets, προκαθηγεμῶν τῆς πόλεως ἡμῶν, bezeichnet wird (Milet I 3, 134, 6–7). Vgl. hierzu auch die Bemerkungen von N. EHRHARDT, Milet VI 3 S. 147.